

RS Vwgh 1963/6/17 0275/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1963

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L82001 Bauordnung Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Bgld 1926;

VVG;

Rechtssatz

Weder der Bauordnung für das Burgenland noch dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz kann eine Bestimmung entnommen werden, derzufolge der Nachbar einen Rechtsanspruch darauf besäße, daß die Behörde bei einer Bauführung mit den Mitteln des Verwaltungszwanges jenen Zustand herstelle, der der erteilten Baubewilligung entspricht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1963000275.X01

Im RIS seit

10.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at